

SATZUNG

**des Vereins A.N.A.D. (Alle Länder Afrikanischen Ursprungs)
(All Nations of African Descent)**

Bundesverband mit angeschlossenen rechtlich unselbständigen Landesverbänden

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen "A.N.A.D. (All Nations of african descent)."
(Alle Länder afrikanischen Ursprungs)**
- 2. Der Sitz des Vereins ist Simmerath im Kreis Aachen.**
- 3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.**
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des+**

Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- 2. Zweck des Vereins ist die schnelle und unbürokratische finanzielle und materielle Aufbauhilfe von eigenen Entwicklungsprojekten in Ländern afrikanischen Ursprungs zur Erreichung von Hilfe zur Selbsthilfe einschließlich deren Überwachung von der Gründung bis zur Zielerreichung. Dazu gehört auch die Förderung ökologischen Umweltbewußtseins vor Ort durch die Projektintegration und Aufklärung der Bevölkerung.**

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden enge Kontakte zu caritativen Organisationen (wie z.B. "Caritas", "DRK" u.a.) und den Medien in Deutschland angestrebt, gepflegt und erweitert. Darüberhinaus wird der bereits bestehende Kontakt zu privaten und staatlichen Baumschulen bzgl. der ökologischen Projekte weiter ausgebaut.

- 3. Der Verein errichtet und unterhält eine Geschäftsstelle, die gleichzeitig auch Informations und Beratungsstelle ist.**
- 4. Der Verein beabsichtigt in Zukunft die Gründung weiterer Landesverbände in mehreren Bundesländern, die dort rechtlich unselbständig agieren, daher dem Bundesverband rechtlich unterstehen und regelmäßig Tätigkeitsberichte zu übermitteln haben.**

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- 3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihre Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.**
- 4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.**
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd**

sind, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ein Beitritt ist von natürlichen Personen und Firmen auf schriftlichen Antrag möglich über den in einer Vorstandssitzung beschlossen wird.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen aufgrund eines schriftlichen Antrages werden. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. **Fördernde Mitglieder:** Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Fördernde Mitglieder haben volles Stimmrecht.

3. **Ehrenmitglieder:** Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise tätig geworden sind, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist jederzeit in schriftlicher Form ohne Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung wird zu dem vom Mitglied benannten Termin oder nach Eingang in der Geschäftsstelle wirksam.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Eine auf Ausschluß lautende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrags der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen bzw. werden jährlich im Voraus durch die Geschäftsstelle abgebucht. Auf Antrag ist auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlung im Voraus möglich.

Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt in keiner Weise.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und vorläufiger Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung muß mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Vorstand muß außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung einer Sitzung durch den Vorstand kurzfristig telefonisch, per Fax oder E-Mail; 3 Tage als Informationsweg werden hierfür vorgesehen.

2. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Prfberichts der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Tätigkeits- und Haushaltsberichtes des Vorstand, Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeits- und Haushaltsplans, sowie die Entlastung des Vorstands.
- b) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und ber die Auflösung des Vereins,
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages oder dessen Änderung,
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- g) Beschlußfassung über die Gründung von Gesellschaften oder Zweigstellen.
- h) Projektneugründung, Projektschwierigkeiten, Projektbeendigung.
- i) Erforderlichen Hilfsgütertransport, erforderliche Kontrollen vor Ort.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der gewählte Vorstandsvorsitzende

- oder im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter. Wenn beide verhindert sind (Grund ist schriftlich von beiden nachzuweisen) wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter.

2) Damit eine Mitgliederversammlung beschlußfähig ist müssen mindestens 3 Mitglieder der Versammlung beisitzen.

3) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden allgemein mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In diesem Fall wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Beschlußfassung vorgelegt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4) Für die Wahlen gilt folgende Regelung:

5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl, bei der der Kandidat mit der höheren Stimmenanzahl die Wahl gewinnt.

Für die Dauer der Wahl und der vorausgehenden Diskussion wird die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift muß folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

die Person des Versammlungsleiters,

die Namen der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung,

die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.

Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zuzusenden.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:

aus dem Vorstandsvorsitzenden,

zwei Stellvertretern,

dem Schatzmeister

und einem weiteren Mitglied.

Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden und die beiden Stellvertreter vertreten mit der Maßgabe, daß jeweils zwei vertretungsberechtigt sind. Für das Innenverhältnis gilt, daß die beiden Stellvertreter gemeinsam nur tätig werden, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) Erstellung eines Tätigkeits- und Haushaltsberichts und Erstellung eines Geschäftsplans für jedes Geschäftsjahr.

d) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

e) Leitung des Vereins durch Entscheidungen insbesondere über Arbeitsprogramme des Vereins.

f) Ernennung und Abberufung der der Bundes- und Landesgeschäftsführer sowie Entgegennahme der Geschäftsberichte und Entlastung der Bundes- sowie Landesgeschäftsführer.

g) Aufnahme und Pflege von Kontakten mit staatlichen und kommunalen Stellen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und mit kooperativen Organisationen.

h) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.

3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

4) Der Vorstand entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, über den Beitritt zu Dachverbänden und über die Gründung von Einrichtungen.

5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen. Er entscheidet über die Höhe von Aufwendungen, deren Notwendigkeit belegt werden muß, und der Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder.

6) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, aber notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand andere ordentliche Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine entsprechende Neuwahl durchzuführen ist, kommissarisch in den Vorstand berufen.

8) Der Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluß kann im Ausnahmefall ohne Sitzung gefaßt werden, wenn alle nicht anwesenden Vorstandsmitglieder telefonisch ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären und alle anwesenden Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 11 Geschäftsbericht, Entlastung

Der Vorstand hat bis zum 3. Oktober eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr den Geschäftsbericht, in dem auch über die Einnahmen und Ausgaben, über das Vermögen und die Schulden Rechnung gelegt werden muß, aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mitglieder erhalten den Geschäftsbericht auf Anfrage.

§ 12 Buch- und Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebarens und der Jahresabrechnung des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer erstellen jährlich einen Bericht, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Jahresbericht wird durch einen externen (Wirtschafts-)Prüfer geprüft.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen

werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der "School for the Deafs" P.O.Box 34 Bechem-Ghana West Afrika durch das Ökologiezentrum im "Dritte Welt Haus", 52064 Aachen, An der Schanz, übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kinder verwendet, die dort unterrichtet werden um ihre Schulabschlüsse zu erlangen für ein qualifiziertes Berufs- und somit auch zufriedenes und vor allem unabhängiges privates Leben.

§ 14 Gleichheitsgrundsatz

Auch wenn in der Vereinssatzung der Einfachheit halber nur von männlichen Mitgliedern und Personen gesprochen wurde, gilt das Gleichheitsprinzip insofern, daß alle Positionen geschlechtsunabhängig ausgeübt werden können. Das Gleiche gilt für irgendwelche nationale, religiöse oder ethnische Zugehörigkeiten.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht, Aachen, Wilhelmstraße 26.

20.12.2018

Gelesen, verstanden und für einverstanden erklärt

Der Vorstand, vertreten durch:

Vorsitzender

Frank Blessed-Amissah

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Dienhard

Bemerkungen: Wörtliche Übernahme der Satzung vom 20.12.2004 die vom Amtsgericht genehmigt und eingetragen wurde, mit 3 Änderungen:
Folgende Änderungen wurden gemacht:

in § 1:

1) Der Sitz des Vereins wird nach Simmerath im Kreis Aachen verlegt.

2) Korrekte Schreibweise des englischen Wortes für „Abstammung“= „descent“, im Namen des Vereins.

in § 13:

3) Korrekte Schreibweise des englischen Wortes für „taub“= „deaf“, also „School for the Deafs“, Schule für Gehörlose.